

## SV-Statusverfahren: aktuelle Rechtslage betroffene Unternehmen, betroffene Personenkreise

Nach wie vor sind Hunderttausende von Beschäftigungsverhältnissen ungeprüft und der SV-Status ist nicht rechtssicher. Zudem entstehen durch z.B. Heirat, Scheidung, Eintritt von Angehörigen in das Unternehmen oder Übertragung von Geschäftsanteilen ständig neue prüfungsbedürftige Beschäftigungsverhältnisse.

Seit der sog. Schönwetter-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt Folgendes:

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI; § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; § 25 Abs. 1 SGB III). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Eine nichtselbständige Beschäftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Diese Person ist „sozialversicherungspflichtig“ beschäftigt.

Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung.

Der Unternehmer ist „sozialversicherungsfrei“.

Schlimm ist, wenn der sozialversicherungsrechtliche Status ungeklärt ist und im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass ein andere SV-Status besteht als der, der angenommen wurde.

Das heißt - vereinfacht gesagt - für die Gesellschafter einer GmbH:

- Gesellschafter/Geschäftsführer mit 50% oder mehr Geschäftsanteil sind sv-frei
- Gesellschafter mit weniger als 50% Geschäftsanteil sind sv-pflichtig.

### Risiko der Nachforderung

**Bei ungeklärtem SV-Status kann es dazu kommen, dass die Sozialversicherungsträger bis zu ca. 40% der gezahlten Vergütung als Sozialversicherungsbeiträge nachverlangen.** Das kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen. Auch die Nachzahlung von Steuern ist, je nach Konstellation, möglich.

**Beispiel:** Bei Verdienst der betroffenen Person seit dem 01.01.2017 von EUR 4.500,00 monatlich betragen nur die Beiträge zur Sozialversicherung bis aktuell ca. **EUR 95.000,00**.

Das sollte unbedingt vermieden werden. Jede betroffene Person sollte den SV-Status klären lassen. Dabei ist es durchaus möglich, den Status zu bekommen, den man anstrebt.

### Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses möglich

Dabei ist es in bestimmten Fallkonstellationen auch möglich, sich durch Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses von der gesetzlichen Sozialversicherung befreien zu lassen.

Diese Klärung kann jedoch nicht pauschal erfolgen, sondern setzt eine individuelle rechtliche Prüfung voraus.

## Betroffener Personenkreis

Nahezu alle Unternehmen in jeglicher Unternehmensform können betroffen sein:

- GmbH
- UG (Unternehmergesellschaften)
- Kommanditgesellschaften
- GmbH & Co. KG
- GbR (oder „BGB-Gesellschaften“)
- Einzelunternehmen
- Vereine
- Genossenschaften
- Limited (Ltd.)

Lediglich die Aktiengesellschaft (AG) genießt insoweit einen Sonderstatus, weil die Vorstände (nicht aber die mitarbeitenden Familienmitglieder) in der Regel keine SV-Beiträge zahlen müssen.

Die in den o.g. Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen sollten den Status ggf. prüfen lassen:

- Ehegatten, Verschwägerte, Verlobte
- Eltern/Großeltern
- leibliche/adoptierte Kinder, (Ur-)Enkel
- weiter entfernte Verwandte
- eingetragene Lebenspartnerschaft
- **nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Völlig unabhängig von der familiären Zugehörigkeit können auch andere Personen betroffen sein, die in den o.g. Unternehmen mitarbeiten:

- **GmbH-Gesellschafter** (nicht mehr als 50% Geschäftsanteil)
- **GmbH-Geschäftsführer** (mit Geschäftsanteil)
- **Fremd-Geschäftsführer** (ohne Geschäftsanteil)
- Vorstände von Vereinen und Genossenschaften
- **Kommanditisten** einer GmbH & Co. KG

All diese Personen sollten prüfen lassen, ob ihr SV-Status rechtssicher und ob nicht eine angestrebte Befreiung möglich ist.

## SV-Klärung nur durch qualifizierte Berater

Nach wie vor gilt, das SV-Statusverfahren nur durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte durchgeführt und begleitet werden sollten. Gerade die „mal eben“ und kostenlos (?) durchgeführte Statusklärung durch unerfahrene Berater kann erheblichen Schaden verursachen.

### Wer kann helfen?

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten, der sich mit den besonderen Strukturen der verschiedenen Unternehmensformen auskennt. Ihr Berater sollte über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung - Clearingstelle - verfügen. Ihr Rechtsberater sollte zudem keine Provisionsinteressen haben und nicht nach Erfolg vergütet werden. Nur so ist eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung möglich.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir machen konkrete und unzweideutige Handlungsempfehlungen für den Mandanten. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**

**Über KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kann die sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung eingeleitet und begleitet werden.**

### Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Rechtsanwältin Ilka Rauchbach  
Tel. 0341 580 622 36  
info@kleffner-rechtsanwaelte.de  
www.sv-statusverfahren.de